

Bundesministerium für Finanzen, Abteilung  
III/5  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.  
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und  
Unternehmensberichterstattung)

**Mag. Marie-Christine Gehmacher-Wehle**  
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0  
Museumstraße 7, 1070 Wien

**Mag. Birgit Wesener**  
Sachbearbeiterin der Stabstelle Datenschutz

-43 1 521 52-303918  
[birgit.wesener@bmj.gv.at](mailto:birgit.wesener@bmj.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.120.068

**Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über  
Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditdienstleister- und  
Kreditkäufergesetz – KKG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das  
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und  
Immobilienkreditgesetz und das Verbraucherkreditgesetz geändert werden**

## **Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Zur GZ: 2025-0.078.592

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben  
wie folgt Stellung:

### **Allgemeines:**

1. Das Bundesministerium für Justiz bedankt sich an dieser Stelle für die hervorragende  
Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 und betont gleichzeitig,  
dass eine rasche Beschlussfassung dieses Gesetzesvorhabens auch im Interesse des  
Justizressorts liegt.

2. Es darf angemerkt werden, dass das Vorblatt zur WFA keine Angaben zur allfälligen Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO enthält.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

3. Auch inwieweit die in den §§ 7 Abs. 5, 13 Abs. 4 Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz verankerte Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Überprüfung von Handlungen bzw. Unterlassungen der FMA einen Mehraufwand für das Bundesverwaltungsgericht bedingt, ist derzeit nur schwer abschätzbar. Jeglicher aus derartigen Beschwerden resultierende budgetäre und personelle Mehrbedarf müsste freilich entsprechend abgedeckt bzw. abgegolten werden. Dies sollte in den EB und der WFA explizit festgehalten werden.

4. In redaktioneller Hinsicht darf schließlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass der zweite Satz von § 16 Abs. 3 KKG („Die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere solche, die die Durchsetzung von Verträgen, den Verbraucherschutz, die Rechte von Kreditnehmern, die Kreditvergabe, die Bestimmungen zum Bankgeheimnis gemäß § 38 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. I Nr. 532/1993 und das Strafrecht betreffen, auch nach der Übertragung der Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder der Übertragung des Kreditvertrags selbst an den Kreditkäufer für diesen gelten.“) eine missglückte Wortfolge aufweist, die den Regelungsgehalt schwer erkennbar macht (gemeint wohl: „**gelten** auch nach der Übertragung der Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder der Übertragung des Kreditvertrags selbst an den Kreditkäufer für diesen.“

Zum Entwurf ist aus **datenschutzrechtlicher Sicht** Folgendes zu bemerken:

#### Allgemeines:

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom fachzuständigen Bundesministerium für Finanzen zu beurteilen.

Inwieweit die vorgeschlagenen Regelungen allenfalls über die unionsrechtlichen Vorgaben der mit dem KKG umgesetzten Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer) hinausgehen oder von diesen abweichen, ist nicht bekannt. Diesbezüglich wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO hingewiesen, wonach personenbezogene Daten nur dann und insoweit verarbeitet werden dürfen, als dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen klarer dargestellt werden, ob und inwieweit auch über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus Datenverarbeitungen angeordnet werden. Diesfalls wäre die Verhältnismäßigkeit dieser zusätzlichen Datenverarbeitungen in den Erläuterungen entsprechend darzustellen.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Daten juristischer Personen zwar nicht vom Schutzbereich der DSGVO und des einfachgesetzlichen Teils des DSG erfasst sind, aber aufgrund des § 1 DSG durch das Grundrecht auf Datenschutz geschützt sind. Dementsprechend sind für die Ausgestaltung der Verarbeitung von Daten juristischer Personen die Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG (insbesondere auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) zu beachten.

#### **Zu § 10 KKG:**

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 schreibt das KKG vor, dass Kreditkäufer und Kreditdienstleister in ihren Beziehungen zu Kreditnehmern „*die personenbezogenen Daten und die Privatsphäre der Kreditnehmer achten und schützen*“. In den Erläuterungen zu § 10 wird allgemein auf die Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie (EU) 2021/2167 verwiesen.

Um dieser bloß deklarativen – aber unionsrechtlich möglicherweise erforderlichen – Regelung ohne erkennbaren normativen Charakter inhaltlichen Gehalt zu verleihen, sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, wie und in welcher Form die personenbezogenen Daten und die Privatsphäre der Kreditnehmer geachtet und geschützt werden (etwa durch Hinweis auf die relevanten Regelungen des KKG).

#### **Zu § 21 KKG:**

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 2 Z 4 ist die FMA im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des KKG einerseits jederzeit ermächtigt, „*die Vorlage entsprechender Unterlagen und Daten zu verlangen und festzulegen, auf welche Art und*

*Weise die Unterlagen vorzulegen sind“* sowie hat sie andererseits die Befugnis der „Einsichtnahme in Bücher, Schriftstücke und Datenträger.“

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (zuletzt VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 und VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden.

In diesem Sinn sollte bereits im Gesetz genauer geregelt werden, ob bzw. welche personenbezogenen Daten und Unterlagen verlangt und vorgelegt werden müssen bzw. auf welche Art und Weise diese vorzulegen wären und wie und in welcher Form die Einsichtnahme in Bücher, Schriftstücke und Datenträger erfolgen soll. Dies gilt auch für die Ermittlungsbefugnisse nach § 21 Abs. 1 Z 2 und 3, soweit diese eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen.

#### **Zu § 29 KKG:**

1. Gemäß § 29 ist die *„Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne dieses Bundesgesetzes [...] nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO] und der Verordnung (EU) 2018/1725 zulässig“*. Die Erläuterungen führen lediglich aus, dass diese Bestimmung Art. 25 der Richtlinie (EU) 2021/2167 umsetzt.

Der in den Erläuterungen angeführte Umsetzungszusammenhang ist nicht unmittelbar nachvollziehbar: Gemäß Art. 25 der Richtlinie (EU) 2021/2167 erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie *„nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO] und der Verordnung (EU) 2018/1725“*. Die genannten Unionsrechtsakte sind als unionsrechtliche Verordnungen unmittelbar anwendbar, ohne dass es einer gesonderten innerstaatlichen Anordnung bedürfte (und unterliegen insoweit auch einem Transformationsverbot). Korrespondierend dazu enthält Art. 25 der Richtlinie (EU) 2021/2167 auch keine Umsetzungsanordnung gegenüber den Mitgliedstaaten, sondern ist – im Sinne einer Klarstellung des Verhältnisses zu den für die Mitgliedstaaten bzw. für EU-Institutionen geltenden Datenschutzrechtsakten des Unionsrechts – deklarativ formuliert.

2. Die Pauschalermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten in § 29 entspricht weder dem Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs. 2 DSG und der (bereits in der Anmerkung zu § 21 wiedergegebenen) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum datenschutzrechtlichen Determinierungsgebot, noch den Vorgaben der DSGVO, denen zufolge Datenverarbeitungen im Bereich der Hoheitsverwaltung einer qualifizierten gesetzlichen Grundlage bedürfen (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 2 und 3 DSGVO). Die Datenverarbeitungsermächtigung wäre insoweit – unter Berücksichtigung auch des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) – näher zu determinieren.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

19. Februar 2025

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt